

## Allgemeines über prüfpflichtige Anlagen

Die Prüfpflicht von Betriebsmitteln und Anlagen ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt, dass ein Betriebsmittel eine Gefährdung mit sich bringt, sind Prüfungen zu organisieren, die einen ordnungsgemäßen Zustand innerhalb einer festgelegten Prüffrist bestätigen. Im Weiteren sind die Prüfpflichten und Umsetzung der Prüfungen über rechtliche Regelungen/Herstellervorgaben festgelegt.

Aus der Betriebssicherheitsverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften und weiteren Rechtsvorschriften (TRBS/TRGS/VDI) ergeben sich zahlreiche Prüfpflichten für Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel. Die folgende Zusammenstellung soll – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als Arbeitshilfe dienen. In der untenstehenden Tabelle erhalten Sie eine Übersicht über zu prüfende Anlagen und Geräte.

In den Rechtsgrundlagen finden sich häufig Hinweise auf die erforderliche Qualifikation zur Durchführung der Prüfung. Grundsätzlich dürfen nur geeignete bzw. befähigte und zuverlässige Personen eingesetzt werden.

Es werden folgende Qualifikationen unterschieden:

### **Zugelassene Überwachungsstellen / Sachverständiger**

Überwachungsstellen werden von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich zugelassen. Bisherige Sachverständige bleiben noch im Rahmen der Übergangsbestimmungen tätig. Seit 2008 werden überwachungsbedürftige Anlagen ausschließlich durch zugelassene Überwachungsstellen geprüft.

### **Befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung / Sachkundiger**

Wer Befähigte Person ist, regelt die Technische Regel für Betriebssicherheit 1203 (TRBS). Grundsätzlich muss der Unternehmer die Prüfungen durch hierfür befähigte Personen durchführen lassen. Eine Person gilt als befähigt, wenn sie durch ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und derzeitige berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Überprüfung und Erprobung der jeweiligen Arbeitsmittel verfügt. Befähigte Personen müssen sich im Hinblick auf ihre Prüfaufgabe – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Arbeitgeber – angemessen regelmäßig anhand der aktuell relevanten weiterbilden.

### **Unterwiesene Personen / geeignete Person**

Dies sind Personen, die nach § 9 BetrSichV unterrichtet und unterwiesen wurden. Sie müssen angemessen informiert sein über die sie betreffenden Gefahren, die sich aus den in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmitteln ergeben, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen. Außerdem müssen ihnen – soweit erforderlich – Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in für sie verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

### **Elektrofachkräfte (EFK)**

Als Elektrofachkraft im Sinne der technischen Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z. B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle nachgewiesen. Sie kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Die zeitnahe berufliche Tätigkeit ist zudem erforderlich. Es ist nicht zulässig, Personen als Elektrofachkräfte einzusetzen, die über längere Zeiträume ihrem Berufsbild nicht nachgegangen sind. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

### **Elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP)**

Eine elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP) ist eine Person, die „durch eine Elektrofachkraft (s.o.) über die ihr übertragenen Aufgaben und möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt wurde“ (DIN VDE 0105-100). Die EUP muss von der Elektrofachkraft (Meister) „beaufsichtigt“ werden.

### **Betreiberpflichtenmanagement/ Zuständigkeit**

Es obliegt der Leitenden Dienstgeber/-in, im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Befugnisse für die ordnungsgemäße Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen und Pflichterfüllung nach §5 ArbSchG.

Die genannten Betreiberpflichten können grundsätzlich an spezialisierte Mitarbeiter/innen oder Außenstehende übertragen werden. Das Controlling (bspw. in Form von Prüfplan), die Dokumentation und Ablage/ Nachweise muss gewährleistet sein.

Art der Anlage	Grundlage für die Prüfung	Hauptprüfung	durchzuführen durch	Funktionskontrolle
Personenaufzüge	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ARL	2 Jahre	zugelassene Überwachungsstelle	1 Mal zwischen den Prüfungen
Lastenaufzüge	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ARL	4 Jahre	zugelassene Überwachungsstelle	entfällt
Lüftungsanlage	ArbStättV § 4(3) ASR 3.6 Lüftung	15 Monate	Befähigte Person	entfällt
Klimaanlage	ArbStättV § 4(3) ASR 3.6 Lüftung	15 Monate	Befähigte Person	entfällt
Heizungsanlage	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz §§ 14, 15, und 17	1-5 Jahre	Befähigte Person	entfällt
Feuerlöscher	§ 4 (3) ArbStättV DIN 14406-4 ASR A 2.2	2 Jahre	Befähigte Person	Sichtprüfung auf Beschädigungen, regelmäßig
Automatische Türen	ASR A1.7	jährlich	Befähigte Person	Sichtprüfung auf Beschädigungen, regelmäßig
Brandschutztüren Verriegelungen, Feststellanlagen, Dichtungen. Überprüfung auf Wirksamkeit und Funktion	ASR A1.7, ArbStättV § 53, MBO /LBO § 17 Richtlinien für Feststellanlagen	jährlich	Befähigte Person	Sichtprüfung auf Beschädigungen, regelmäßig
Brandschutztechnische Anlagen Druckbelüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen, Feuerlöschanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	4 (3) ArbStättV, VdS	3 Jahre oder Herstellerangaben	Sachverständiger	Sichtprüfung, regelmäßig
Ortsfeste elektr. Anlagen	PVO, PrüfVO-NRW (bundeslandabhängig), AFB (VdS), DGUV V3, BetrSichV	vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend 12 bis 72 Monate (rechtsbereichsabhängig)	Elektrofachkraft	Sichtprüfung auf Beschädigungen durch Benutzer/ Hausmeister, regelmäßig.

Ortveränderliche Elektr. Anlagen z. B. Kaffeemaschinen, Ladegeräte, Computer, Handbohrmaschinen, Löt- kolben,	DGUV V3, BetrSichV	6 bis 24 Monate	Elektrofachkraft oder EUP	Sichtprüfung auf Beschä- digungen durch Benutzer vor Inbetriebnahme
Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehler-spannungs-Schutzschalter - in stationären Anlagen auf einwand- freie Funktion - Prüftaste	DGUV-Vorschrift 4 DIN VDE 0100 Teil 200 Abschnitt 2.7.6 und 2.7.7 VDE 105-112 TRBS21201	48 Monate	Hausmeister/Benutzer alle 6 Monate mittels Checkheft	
Kinderspielplätze	DGUV Information 202-022 DIN 1176-7 DIN EN 1177	jährlich	Befähigte Person	Funktionskontrolle alle 1-3 Monate und Sichtkon- trolle durch täglich-wö- chentlich
Sportgeräte	DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-044 DGUV Information 202-035	jährlich	Befähigte Person	Sichtprüfung vor Benut- zung
Glocken	VSG 4.7, §10	jährlich	Befähigte Person	entfällt
Leitern	BetrSichV § 14 BetrSichV Anhang 1 Pkt. 3 DGUV-Information 208-016	jährlich	Befähigte Person	Sichtprüfung durch Be- nutzer vor jeder Benut- zung